

**Satzung des  
Fördervereins Walderlebniszentrum  
Gramschatzer Wald e.V**

Satzung des  
Fördervereins Walderlebniszentrum Gramschatzer Wald e.V

**§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen "Walderlebniszentrum Gramschatzer Wald e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rimpar.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52,53 AO).
2. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Wald sowie die Natur und Umwelt in der mainfränkischen Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern.

Dies bedeutet:

- a. Förderung des Walderlebniszentrums Gramschatzer Wald
- b. Durchführung von allgemeinbildenden und wissenschaftlichen, insbesondere natur- und waldpädagogischen Veranstaltungen in Form von Ausstellungen, Exkursionen, Führungen, Seminaren, Vorträgen, Workshops u.ä.
- c. Die Förderung der Umweltbildung und des Umweltbewusstseins im Sinne der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ durch entsprechende Angebote  
  
Internationaler Jugendaustausch, Freizeiten und Workshops Jugendbildung, Jugendkultur, Biotoparbeiten
- d. Die Planung und Durchführung von umwelt- und erlebnispädagogischen Veranstaltungen für Kindergärten, Schulen, Familien, Vereine und Multiplikatoren, für Jugendliche und Jugendgruppen
- e. Unterstützung von Bürger/innen und Einrichtungen, die sich mit dem Schutz, der Erhaltung und der standortgerechten Bewirtschaftung des Waldes befassen

- f. Förderung der Verwendung von Holz und Bewusstseinsbildung für die herausragenden Eigenschaften dieses heimischen, nachwachsenden Rohstoffes einschließlich der Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe.
  - g. Förderung alternativer bzw. regenerativer Energietechnik und des nachhaltigen Umgangs und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Grundlagen
  - h. In Verbindung mit einem zukunftsweisenden Umgang mit Energie (Energieeinsparung) wird die Bedeutung neuer Energieträger sowie nachwachsender Rohstoffe aus Land- und Forstwirtschaft herausgestellt.
  - i. Ausbau des touristischen Angebots in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
  - j. Information und Beratung der Bürger, Kommunen und Organisationen
  - k. Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
  - l. Intensive Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen, Universitäten, (Fachhoch-) Schulen, Behörden und Umweltbildungseinrichtungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  5. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.
  6. Die für den Vereinszweck erforderlichen Geldmittel werden vorwiegend aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder und durch Schenkungen gewonnen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Sie werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein beratend. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.
4. Fördermitglieder ohne Stimmrecht unterstützen den Verein finanziell und ideell und sind insbesondere natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod mit dem Todestag
  - b. durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.  
Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. zugegangen ist.
  - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
    - das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
    - das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
    - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
    - Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses, die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden

8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4 b dieser Satzung).

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins „Walderlebniszentrum Gramschatzer Wald e.V.“ sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der/die 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.

#### 4. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. die Wahl des Vorstandes;
  - b. die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung, kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisor/innen bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisor/innen ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisor/innen gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisor/innen verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
  - c. die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
  - d. die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung);
  - e. die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
  - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung);
  - g. Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung;
  - h. Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 c dieser Satzung);
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer/in
- Jugendbeauftragter (Jugendwart)

Der Vorstand kann um bis zu sieben Personen erweitert werden, die spezielle Aufgaben übernehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erweiterung des Vorstandes.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n allein oder durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden-, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungsverpflichtung.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Vorstand beruft Persönlichkeiten als Mitglieder des Beirats, die durch Ansehen, ihre Sachkunde oder ihren Rat dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben beizustehen vermögen. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Vorstandschaft. Wiederberufungen sind zulässig.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der es unmittelbar und ausschließlich für das Walderlebniszentrum Gramschatzer Wald zu verwenden hat.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2008 im Walderlebniszentrum Gramschatzer Wald beschlossen

Rimpar, 21.04.2008